



Bundesministerium für Justiz
z Hd Herrn Dr Josef BOSINA
Museumstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

per E-Mail an
team.pr@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 31.03.2014
HV/BMJ-StN/OM

BMJ-Pr350.00/0004-Pr6/2014
Beitrag des BMJ zum Bundesbegleitgesetz 2014 – Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich
zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Aktiengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Justizbetreuungs-
agentur-Gesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden
(Budgetbegleitgesetz 2014 – BBG 2014)**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zu dem in der Überschrift genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

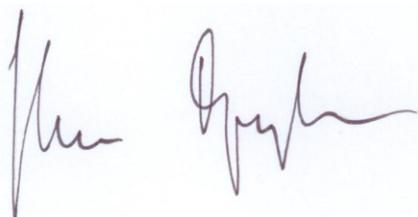
Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 1 Abs 1 JBA-G soll die Justizbetreuungsagentur künftig auch die für die Unterstützung der Gerichte erforderlichen Personalressourcen gewährleisten. Der Gesetzestext lässt an dieser Stelle offen, um welche konkreten gerichtlichen Aufgaben es dabei gehen soll. Will man, wie den Materialien zu entnehmen, den Aufgabenbereich der JBA nicht generell erweitern, sondern nur den „Status Quo“ im Gesetz festschreiben, wäre eine Präzisierung dahin wünschenswert. Diese könnte durch den Zusatz „in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten nach dem sechsten Abschnitt des JGG“ oder einen vergleichbaren Zusatz erreicht werden. Aus der geplanten Neufassung des § 2 JBA-G und den erläuternden Bemerkungen wird nämlich deutlich, dass sich die Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der JBA offenbar ausschließlich auf diesen Bereich erstrecken soll.

Es wäre wünschenswert, dies bereits in § 1 JBA-G klarzustellen, weil sonst der unrichtige Eindruck entsteht, die Justizbetreuungsagentur wäre zur Bereitstellung von Personalressourcen zur Unterstützung der Gerichte – in welchem Bereich auch immer – berufen.

Aus der vorgeschlagenen Neufassung von § 2 Abs. 5 JBA-G ist erkennbar, dass die Berechtigung der Justizbetreuungsagentur, mit geeigneten Personen Verträge über die Bereitstellung von Kinderbeiständen und anderen Experten zur Unterstützung der Gerichte abzuschließen, künftig auch zur Unterstützung der Gerichte und Staatsanwaltschaften in jugendstrafrechtlichen Angelegenheiten nach dem sechsten Abschnitt des JGG möglich sein soll.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen ersucht in diesem Zusammenhang um Klarstellung, dass mit den angeführten "Experten" keine Sachverständigen gemeint sind, dass diese keine Sachverständigentätigkeit ausüben sollen und dass die Grenze zum Sachverständigenbeweis und zur Unabhängigkeit der Gerichte bei der Auswahl der Sachverständigen strikt einzuhalten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident